

Aufgrund der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285,329) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178) hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende mit Schreiben vom 15.12.2000 bei der Rechtsaufsicht angezeigte

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg

beschlossen.

§ 1 - Gebührenpflicht

Die Stadt Ronneburg erhebt für die Benutzung der Stadtbibliothek Ronneburg Gebühren und Auslagen.

§ 2 - Gegenstand, Maßstab und Höhe der Gebühren und Auslagen; Ermäßigung und Befreiung

Die Gebühren und Auslagen betragen:

	DM	EURO
	gültig bis	gültig ab
	31.12.2001	01.01.2002
(1) Benutzungsgebühr pro Monat	1,00	0,50
Benutzungsgebühr pro Monat für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger	0,50	0,25
Ausstellungsgebühr für einen Tagesausweis	1,00	0,50
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind von der Entrichtung der Benutzungsgebühr ausgeschlossen. Die Benutzer haben die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung bzw. -befreiung durch ein amtliches Dokument nachzuweisen. Der Wegfall der Ermäßigungs- bzw. Befreiungsgründe ist der Stadtbibliothek unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Befreiung oder Ermäßigung kann die Benutzungsgebühr bzw. der Ermäßigungsbetrag nachgefordert werden.		
(2) Erstaussstellung eines Benutzerausweises (Als Erstaussstellung gilt auch der Umtausch eines Benutzerausweises im Zuge der EDV -Einführung)	1,00	0,50
(3) Ersatzaussstellung für einen verlorenen oder beschädigten Benutzerausweises	2,00	1,00
(4) Säumnisgebühr pro Woche für die Überschreitung der Leihfrist		
pro Buch oder Zeitschrift	3,00	1,50
pro Video, CD oder CD-ROM	6,00	3,00
Die Stadtbibliothek Ronneburg kann die Säumnisgebühren unter Prüfung des Einzelfalles angemessen ermäßigen oder von der Gebührenerhebung absehen, wenn deren Erhebung in voller Höhe unbillig wäre.		
(5) Im weiteren werden folgende Gebühren erhoben:		
1. für die Ausleihe einer Videokassette	3,00	1,50
2. pro ausgeliehene CD oder CD-ROM	2,00	1,00
3. für Vorbestellungen		
3.1 von Büchern und Zeitschriften	1,00	0,50

3.2	von Videos, CD's und CD-ROM's	2,00	1,00
4.	für die Rückgabe eines nicht zurückgespulten Videofilms	2,00	1,00
5.	pauschaler Kostenersatz		
5.1	bei kleineren Schäden an Büchern	5,00	2,50
5.2	bei Beschädigung oder Verlust von CD - und Kassettenhüllen	3,00	1,50
5.3	Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Boten	15,00	7,50
6.	Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenes Medium	6,00	3,00
7.	Kopien aus Büchern und Zeitschriften u. EDV Ausdruck pro Seite		
7.1	A4 - Format	0,50	0,25
7.2	A3 - Format	1,00	0,50
8.	Internetnutzung pro einer halben Stunde	1,00	0,50
9.	Mahngebühr	5,00	2,50
10.	Notwendige Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, hat der Gebührenschuldner zu erstatten.		

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises ab dem Inkrafttreten dieser Satzung; die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes.

(2)Die Benutzungsgebühr wird mit Ausstellung des Benutzerausweises und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig; die übrigen Gebühren und Auslagen werden fällig mit Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes und Mitteilung der festgesetzten Höhe.

§ 4 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek Ronneburg, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Inkrafttreten, EURO-Einführung

(1)Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Ronneburg vom 22.06.98 außer Kraft.

(2)Die in der Satzung festgesetzten EURO-Beträge gelten ab dem 01.01.2002. Bis dahin gelten die festgesetzten DM-Beträge.

Ronneburg, den 25.01.2001

Siegel

gez. Böhme
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 02.02.2001 im Ronneburger Anzeiger Nr. 03